

Denn dem Beigeladenen steht im Hinblick auf die letzten beiden Besuchsberichte (von dem Antragsgegner als „Kontrollberichte“ bezeichnet) kein Auskunftsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu.

Nach dieser Vorschrift hat Jedermann nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen *festgestellte nicht zulässige Abweichungen* von Anforderungen (a) des LFMG und des ProdSG, (b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, (c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Die bei den letzten beiden Kontrollen der Antragstellerin in den Besuchsberichten handschriftlich dokumentierten „Feststellungen“ des Veterinäramts sind nach Auffassung der Kammer im Eilverfahren nicht als *festgestellte Abweichungen* von nationalen oder europarechtlichen Vorgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu qualifizieren.

Festgestellt bedeutet, dass die zuständige Überwachungsbehörde die Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften aufgrund naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse feststellt und diese einer juristischen Wertung unterzieht, d. h., dass die zuständige Behörde eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsberichte vornimmt. Dies kann in der Weise erfolgen, dass in der Stellungnahme zu der Kontrolle zunächst die in den einzelnen Kontrollbereichen und Räumlichkeiten gemachten Feststellungen ausgeführt und diese sodann den gesetzlichen Vorgaben zugeordnet werden (vgl. Bundestag-Drucksache 17/7374, S. 18; vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 08.01.2018, a.a.O., Rn. 31; VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019, a.a.O., Rn. 31; VG Würzburg, Beschluss vom 03.04.2019, a.a.O., S. 16; VGH Bayern, Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 47; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.12.2016 - 13 A 845/15 -, juris Rn. 111; so wohl auch Ross, in: BeckOK, Informations- und Medienrecht, 23. Edition, Stand: 01.05.2018, VIG, § 2 Rn. 16; vgl. zur alten Fassung

des VIG, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2010 - 10 S 2/10 -, juris Rn. 23 ff.;).

Diesen Anforderungen entsprechen die Besuchsberichte, die der Antragsgegner dem Beigeladenen zur Offenbarung der beantragten Informationen zu überstellen beabsichtigt, nicht.

Zwar enthalten diese Besuchsberichte naturwissenschaftlich-analytische Feststellungen zu den in den einzelnen Kontrollbereichen und Räumlichkeiten gemachten Befunden, wie z. B. den Standort der Beobachtung, die Beschreibung der Örtlichkeit sowie die gemessene Temperatur.

Jedoch werden diese Befunde in den Besuchsberichten keiner gesetzlichen Vorgabe zugeordnet. Eine Subsumtion im Sinne einer Unterordnung eines Sachverhalts unter einen Rechtssatz ist nicht ersichtlich. In den Besuchsberichten wird keine juristische Wertung dahingehend vorgenommen, dass die naturwissenschaftlich-analytischen Feststellungen (hier: die Befunde) von bestimmten nationalen oder unionsrechtlichen Vorgaben abweichen. Es fehlt den Besuchsberichten mithin die Anwendung des Rechts auf den gegebenen Sachverhalt unter konkreter Zuordnung der einschlägigen lebens- oder futtermittelrechtlichen Rechtsvorschriften.

Die Besuchsberichte enthalten lediglich die Beschreibung eines Zustands im Sinne einer Befund- bzw. Sachverhalts Schilderung unter dem Stichwort „Feststellungen“. Rechtsnormen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG als Rechtsgrundlagen sind in den Besuchsberichten nicht genannt. Allein auf Grundlage der Besuchsberichte lässt sich daher nicht feststellen, von welcher Rechtsvorschrift jeweils in unzulässiger Weise abgewichen worden sein soll.

Eine rechtliche Bewertung der in den Besuchsberichten gemachten Befunde - im Sinne einer Abweichung von gesetzlichen Vorgaben - nimmt der Antragsgegner allein in der an die Antragstellerin adressierten Entscheidung vom 04.03.2019 vor.

Die - wie von dem Antragsgegner beabsichtigt - isolierte Herausgabe der letzten beiden Besuchsberichte, denen sich keine konkreten Abweichungen von Rechtsvorschriften entnehmen lassen, kann nach Auffassung der Kammer im Eilverfahren jedenfalls nicht auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG begehrt werden.

- 7 -

Vor diesem Hintergrund fällt die Interessensabwägung zugunsten der Antragstellerin aus. Die in Art. 19 Abs. 4 GG statulierte Rechtsweggarantie gebietet es im vorliegenden Fall, die Antragstellerin gegen vorläufige Rechtsnachteile - hier durch eine im Nachhinein nicht mehr rückgängig zu machende Informationsfreigabe, die praktisch auch die Hauptsache vorwegnehmen würde - zu schützen.

b) Deshalb kann die Kammer im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch die von den anderen Verwaltungsgerichten aufgeworfenen Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform „Topf Secret“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB und der Verfassungsmäßigkeit des VIG im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris offenlassen (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019, a.a.O., Rn. 32, sich anschließend VG Würzburg, Beschluss vom 03.04.2019, a.a.O., S. 15). Offenlassen kann die Kammer weiter, ob nicht zulässige Abweichungen durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt sein müssen (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 08.01.2018, a.a.O., Rn. 32). Dies gilt auch für die Frage, ob der Informationszugang voraussetzt, dass die festgestellten Abweichungen tatsächlich noch andauern (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 08.01.2018, a.a.O., Rn. 33).

c) Die Kammer lässt im vorliegenden Eilverfahren weiter offen, ob dem Beigeladenen ein Auskunftsanspruch aus den Nummern 2 bis 7 des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG zustehen könnte. Denn in diesen Fällen hätte ein Widerspruch bzw. eine Klage der Antragstellerin jedenfalls gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschlebende Wirkung, da nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG die aufschlebende Wirkung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG kraft Gesetzes entfällt (vgl. Bundestag-Drucksache 17/7374, S. 18, vgl. auch VG Stade, Beschluss vom 01.04.2019 - 6 B 380/19 -, bislang unveröffentlicht).

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten - mangels Antragstellung selbst (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2, Abs. 1 GKG in Verbindung mit den Ziffern 1.5 und 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Streitwertkatalog). Gemäß Ziffer 25.2 des Streitwertkatalogs ist für sonstige

ID: 34253

- 8 -

Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen, sonst der Auffangwert anzusetzen. Da keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Höhe der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle einer Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen bestehen, war der Auffangwert anzusetzen. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung war der Streitwert gemäß Ziffer 1.5 Streitwertkatalog zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68185 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzu legen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Rechtshilfe

ID: 34253

20 E 934/19



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte(r):

gegen

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 27. Mai 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jackisch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Kopp,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dammann

beschlossen:

-2-

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2019 wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeleitet wird. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 87 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 87 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

ANLAGE K 14
ZENK Rechtsanwältin

- 3 -

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Erteilung von Auskünften an den Beigeladenen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen, die einen Verkaufsladen (Backhaus) der Antragstellerin betreffen.

Mit E-Mail vom 9. Februar 2019 beantragte der Beigeladene über die von Foodwatch und Fragenstaat betriebene Internet-Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe der Informationen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb der Antragstellerin stattgefunden hätten und ob es hierbei zu Beanstandungen gekommen sei. Für den Fall, dass es Beanstandungen gegeben habe, werde die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an ihn beantragt. Er stütze seinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von ihm begehrten Informationen handele es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Am 11. Februar 2019 teilte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen per E-Mail mit, dass sie vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtige, ihm Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen).

Mit Bescheid vom 11. Februar 2019 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass ein Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz über den Betrieb der Antragstellerin vorliege. Der Beigeladene begehre Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen die Herausgabe des Kontrollberichts. Es sei beabsichtigt, dem Beigeladenen die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019, eingegangen bei der Antragsgegnerin am 19. Februar 2019, erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 11. Februar 2019.

- 4 -

- 4 -

Am 4. März 2019 hat die Antragstellerin um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht mit dem Ziel, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 15. Februar 2019 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2019 zu erreichen.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen und hat mitgeteilt, dass bis zu einer Entscheidung des Gerichts keine Informationen an den Anfragenden herausgegeben werden.

Der Beigeladene hat sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Sachakte der Antragsgegnerin, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig (hierzu unter 1.) und hat auch in der Sache Erfolg (hierzu unter 2.)

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO zulässig. Insbesondere hat der rechtzeitig erhobene Widerspruch der Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG – dessen Anwendbarkeit nicht auf Drittwidersprüche beschränkt ist, weil dies weder dem Wortlaut der Vorschrift entspricht noch sachliche Gründe insoweit für eine Differenzierung sprechen – keine aufschiebende Wirkung, da (auch) Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG betroffen sind. Vorliegend geht es um den Fall der möglicherweise festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – hier die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene mit nachfolgenden Änderungen – nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. c VIG (so auch VG Sigmaringen, Beschl. v. 18.4.2019, 10 K 1068/19, n.v., BA S. 3; vgl. VG Regensburg, Beschl. v. 15.3.2019, RN 5 S 19.189; juris Rn. 25.). Soweit die Voraussetzung, dass die Abweichung „festgestellt“ sein muss, eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersu-

- 5 -

von auszugehen, dass diese Anforderung erfüllt ist. Die Antragsgegnerin beabsichtigt vorliegend, getroffene „Feststellungen“ zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen mitzuteilen (nicht hingegen die Kontrollberichte herauszugeben). Im Übrigen geht auch die Antragsgegnerin davon aus, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung zum angefochtenen Bescheid vom 11.2.2019, Sachakte der Antragsgegnerin).

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 11. Februar 2019 hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt auf Antrag eines Betroffenen ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Lässt sich bei der im gerichtlichen Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung ohne Weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich rechtswidrig, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen bzw. wiederherzustellen, weil aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich dagegen die angefochtene Verfügung als offensichtlich rechtmäßig, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung das private Aufschubinteresse überwiegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache ohne weitere Sachaufklärung auch nicht vorläufig beurteilen und ist der Verfahrensausgang deshalb offen, ist eine reine Interessenabwägung erforderlich. Hierbei sind vorliegend einerseits das Interesse des Beigeladenen, die streitgegenständliche Information ohne zeitliche Verzögerung zu erhalten, und das zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes sowie andererseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Bescheides verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. In den Fällen des gesetzlichen Sofortvollzugs hat der Gesetzgeber zwar einen grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet. Auch hier sind die Ge-

richte jedoch zu einer Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzugehen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2003, 1 BvR 2025/03, juris).

In der vorliegenden Konstellation ist zu beachten, dass bei einer Ablehnung des Eilantrages eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgte, da die streitgegenständlichen Informationen an den Beigeladenen herausgegeben würden. Eine Ablehnung des Antrages stellt deshalb eine Regelung dar, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen (vgl. VG Regensburg, Beschl. v. 15.3.2019, juris Rn. 29 m.w.N.; VG Sigmaringen, Beschl. v. 18.4.2019, 10 K 1068/19, n.v., BA S. 4).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs das öffentliche Interesse und das Interesse des Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Nach summarischer Prüfung im Eilverfahren sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen zu betrachten (hierzu unter a.). Die im Hinblick auf die offenen Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus (hierzu unter b.). Es braucht nicht entschieden zu werden, ob (auch) ein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG gegeben sein könnte (hierzu unter c.).

a. Die vorliegende Fallkonstellation wirft verschiedene Rechtsfragen auf, so dass im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtmäßigkeit noch eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vom 11. Februar 2019 angenommen werden kann. Vielmehr erweisen sich die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens als offen. Insbesondere stellt sich die im Hauptsacheverfahren zu klärende Frage, ob die Herausgabe der Informationen durch die Antragsgegnerin einem Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 Abs. 1 GG gleichkommt und ob die schriftliche Infor-

- 7 -

Informationserteilung gegebenenfalls unverhältnismäßig ist (hierzu unter aa.). Daneben ist es als offen zu betrachten, ob ein bestandskräftiger Verwaltungsakt Voraussetzung für einen Anspruch auf freien Informationszugang gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VfIG ist (hierzu unter bb.). Weitere aufgeworfene Rechtsfragen können vor diesem Hintergrund dahinstehen (hierzu unter cc.).

Die Kammer ist der Auffassung, dass die Informationspflicht nach Art. 12 Abs. 1 GG gleichkommt und ob sie gegebenenfalls unverhältnismäßig ist, einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, da hier schwierige Rechtsfragen aufgeworfen werden die bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutz nicht beantwortet werden können. Dabei ist offen, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) an die behördliche Informationspflicht nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (im Folgenden: LFGB) gestellt hat, auf die streitgegenständliche Herausgabe von Informationen in der vorliegenden Konstellation übertragbar sind.

Rechtsgrundlage für entsprechende staatliche Veröffentlichungen ist u.a. § 40 Abs. 1a Nr. 3 (vormals Nr. 2) LFGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 1c des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs vom 30. April 2019 (BGBl. I, S. 498). Danach informiert die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen [...] hinreichend begründete Verdacht besteht, dass [...] gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstößen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist (Nr. 3 der Vorschrift).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. März 2018, a.a.O., die behördliche Informationspflicht gemäß § 40 Abs. 1a LFGB für partiell mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Danach kommen Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB einem Eingriff in die Berufsfreiheit in ihrer Zielgerichtetheit und Wirkung gleich und sind darum

- 8 -

- 8 -

an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Die Information der Verbraucher zielt direkt auf eine Veränderung der Marktbedingungen konkret adressierter Unternehmen und es ist originärer Zweck der Regelung, die informationellen Grundlagen von Konsumentenscheidungen zu verändern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018, a.a.O., Orientierungssatz 1c und Rn. 29). Es verfassungsrechtlich unerlässlich, dass die zuständige Behörde die Information mit der Mitteilung verbindet, ob und wann ein Verstoß behoben wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018, a.a.O., juris Rn. 40). § 40 Abs. 1a LFGB ist insofern unverhältnismäßig im engeren Sinne, als eine zeitliche Begrenzung der Informationsverbreitung im Gesetz fehlt (BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018, a.a.O., juris Rn. 56). Die mit der Regelung einhergehende Grundrechtsbeeinträchtigungen geraten mit der Dauer der Veröffentlichung außer Verhältnis zu den mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecken: Je länger die Verbreitung andauert, umso größer wird die Diskrepanz zwischen der über die Zeit steigenden Gesamtbelastung des Unternehmens einerseits und dem abnehmenden Wert der Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher andererseits und umso weniger ist den Betroffenen die Veröffentlichung zuzumuten (BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018, a.a.O., juris Rn. 57). Die zeitliche Begrenzung muss durch Gesetz geregelt werden und kann nicht lediglich durch Behördenpraxis oder Rechtsprechung erfolgen (BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018 a.a.O., juris Rn. 60). Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert, so dass nach dem neu eingefügten § 40 Abs. 4a LFGB seit dem 30. April 2019 die Information nach Absatz 1a einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen ist.

Die Kammer erachtet es nach summarischer Prüfung als offen, ob diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die streitgegenständliche Herausgabe von Informationen in der vorliegenden Konstellation übertragbar sind.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 15. März 2019, RN 5 S 19.189, in diesem Zusammenhang ausgeführt (juris Rn. 32):

„Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Infor-

- 9 -

mationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar an ihm ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens in einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsweitergabe an einen mit

Rn. 12 und BayVGH; Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 VIG – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller an den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/fragdenstaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck einer behördlichen Informationshandlung entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „Topf Secret“ stellen, die streifgegenständlicher Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.“

Auch die entscheidende Kammer geht davon aus, dass in der vorliegenden Konstellation die Informationsherausgabe in ihren Auswirkungen qualitativ und quantitativ einer staatlichen Information sehr nahe kommen dürfte und vor diesem Hintergrund auch die Frage der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das gewählte Informationsmittel – hier schriftliche Auskunftserteilung über getroffene Feststellungen – offen ist (vgl. auch VG Würzburg, Beschl. v. 11.4.2019, W 8 S 19.289, juris Rn. 41). An dieser Einschätzung ändert sich nichts dadurch, dass die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 7. März 2019 ausgeführt hat, dass nicht beabsichtigt sei, Kontrollberichte an den Anfragenden herauszugeben. Denn die vorliegend beabsichtigte Auskunft über bestimmte Feststellungen soll ebenfalls durch die Antragsgegnerin erfolgen und es ist nicht erkennbar, dass eine solche Information ihrem Gehalt nach weniger nachteilig für den betroffenen Betrieb sein könnte als die Herausgabe von Kontrollberichten, da Feststellungen letztlich die Ergebnisse von Kontrollen darstellen.

Konkret stellt sich nach Auffassung der Kammer die Frage, ob die strenge Trennung zwischen staatlicher Information und einer Veröffentlichung Privater dadurch aufgeweicht wird, dass bei der zu erwartenden Veröffentlichung durch den Beigeladenen möglicherweise nicht erkennbar ist, dass es sich nicht um staatliche Information handelt (hierzu unter (1)). Dadurch, dass vorliegend mit der „Topf Secret“-Kampagne eine weitreichende Information angestrebt und die Verbreitung über das zur Verfügung gestellte Portal gesteuert wird, dürften die grundlegenden Unterschiede zwischen der aktiven staatlichen Information aller Marktteilnehmer auf Grundlage des LFGB und der antragsgebundenen Information Einzelner nach dem VIG weiter verringert werden (hierzu unter (2)). Jedenfalls werden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die der Vereinbarkeit der (staatlichen) Veröffentlichung mit Art. 12 Abs. 1 GG dienen, bei der Veröffentlichung über das Portal „Topf Secret“ nicht beachtet (hierzu unter (3)). Dem kann im Eilverfahren auch nicht erfolgreich entgegengehalten werden, dass eine Veröffentlichung der durch die Behörde erteilten Informationen ungewiss sei (hierzu unter (4)) oder dass die Antragstellerin in Falle der Veröffentlichung den Zivilrechtsweg beschreiten müsse (hierzu unter (5)).

(1) Die Darstellung der zu erwartenden Veröffentlichung durch den Beigeladenen im Internet ist vorliegend nicht darauf ausgerichtet, den Internetnutzer darüber aufzuklären, dass die abgefragten Informationen nicht durch die informationspflichtige Stelle selbst dort eingestellt werden. Bereits der Name der genutzten Internetseite „fragdenstaat.de“ schließt einen staatlichen Urheber nicht aus. Gleiches gilt für die Informationen, die der Internetnutzer über die Funktion „Anfragen ansehen“ bei einer erfolgreichen Anfrage erhält. Zu Beginn der Darstellung einer bestimmten Anfrage ist (wohl im Regelfall) u.a. die Behörde (z.B. Freie und Hansestadt Hamburg - Bezirksamt X - Dezernat Y), an welche die Anfrage gerichtet wurde, angegeben. Anschließend wird (wohl im Regelfall) die Korrespondenz zwischen Antragsteller und Behörde wiedergegeben. Am Ende findet sich bei erfolgreicher Anfrage (wohl im Regelfall) als Absender die Bezeichnung der jeweiligen Behörde u.a. mit Datum und dem Status „Anfrage abgeschlossen“ einschließlich (im vor Foodwatch beabsichtigten Fall) unter „Anhänge“ eine pdf-Datei, welche die eingescannerte schriftliche Behördeninformation (Kontrollbericht oder Mitteilung über Kontrollen) enthält. Für einen Internetnutzer – auch für einen mündigen Verbraucher –, der mit der „Topf Secret“-Kampagne nicht vertraut ist, dürfte hier nicht unzweifelhaft erkennbar sein, dass nicht die Behörde, sondern ein privater Antragsteller die Veröffentlichung veranlasst hat, zumal bereits ein Eingeben der jeweiligen Bezeichnung eines bestimmten Betriebes in eine Internetsuchmaschine ausreichen kann, um eine diesbezügliche Anfrage auf der

- 11 -

Seite „fragdenstaat.de“ zu finden. (Die in den obigen Erwägungen dargelegten Sachverhalte sind über das Internet allgemein zugänglich.)

(2) Dadurch, dass vorliegend mit der „Topf Secret“-Kampagne eine weitreichend Information angestrebt und die Verbreitung über das zur Verfügung gestellte Portal gesteuert wird, dürften die grundlegenden Unterschiede zwischen der aktiven staatliche Information aller Marktteilnehmer auf Grundlage des LFGB und der antragsgebundene Information Einzelner nach dem VIG weiter verringert werden.

<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/faq/>; Hervorhebungen durch das Gericht):

„Was ist Topf Secret?“

Topf Secret ist eine gemeinsame Online-Plattform von foodwatch und FragDenStaat, über die Verbraucherinnen und Verbraucher mit wenigen Klicks die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben abfragen könnten. Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, so dass sie dann für alle sichtbar sind.

[...]

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! Dafür loggen Sie sich mit dem Passwort, das sie bei der Einreichung der Anfrage generiert haben, auf der FragDenStaat-Internetseite ein: <https://fragdenstaat.de/account/login/>. Antworten das Amt auf digitalem Weg, finden Sie die Antwort direkt in Ihrem Account und können Sie mit wenigen Klicks schwärzen und veröffentlichen. Bekommen Sie eine Antwort per Post, klicken Sie bei Ihrer Anfrage auf „Post erhalten“. Scannen Sie diese ab. Dann können Sie diese genauso schwärzen und veröffentlichen und so

- 12 -

- 12 -

für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret.“

Indem die zunächst an private Antragsteller gerichteten, behördlichen Informationen – im Falle des Hochladens – gesammelt auf einem Portal zur Verfügung gestellt und über dort eingerichtete Suchfunktionen abgerufen werden können, kann dies den Informationen eine breitere Beachtung und eine gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer verschaffen als bei Veröffentlichungen Privater, die ohne dieses Portal vorgenommen werden. Es erscheint bei summarischer Prüfung auch nicht ausgeschlossen, dass der Beigeladene sich die durch Foodwatch geplante gebaltete Veröffentlichung von Informationen über Betriebe zurechnen lassen muss. Denn die Antragstellung und die nachfolgende Kommunikation des Beigeladenen mit der Antragsgegnerin erfolgen ausschließlich unter Verwendung der von dem Internetportal vorgegebenen Formular und über die von dem Webservice <https://fragdenstaat.de> zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse. Dem Beigeladenen bliebe es unbenommen, ohne Zuhilfenahme dieser Online-Dienste eine Auskunft nach dem VIG über den Betrieb der Antragstellerin zu beantragen, für welche die hier angestellten Erwägungen keine Anwendung fänden.

(3) Bei der Veröffentlichung über das Internetportal „Topf Secret“ werden der Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit Art. 12 Abs. 1 GG dienende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht beachtet. Weder besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung, wenn ein Mangel behoben ist, noch erfolgt die Veröffentlichung mit einer zeitlichen Beschränkung. Vielmehr ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen-FragDenStaat, dass sonstige Inhalte, z.B. Anfragen nach dem IFG, die bereits veröffentlicht sind oder waren nach Deaktivierung eines Accounts nicht gelöscht, sondern anonymisiert werden (vgl. Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst Ziff. 3.5, Anlage Ast. 6, Bl. 95 d.A.). Weiter besteht eine Archivplattform, die über den zugrunde liegenden E-Mail-Dienst ablaufende elektronische Korrespondenz zwischen dem Teilnehmer und öffentlichen Stellen abbildet, für die Allgemeinheit zugänglich und nachvollziehbar machen und dauerhaft archivieren soll; das Archiv soll dauerhaft verfügbar bleiben und möglichst ohne Hindernisse für alle erdenklichen Zwecke nachnutzbar sein. (vgl. Nutzungsbedingungen Archivplattform, Ziff. 2.1 und 2.5, Anlage Ast. 6, Bl. 97 d.A.). Die weithin einsehbare und leicht zugängliche Veröffentlichung von teilweise nicht endgültig festgestellten, teilweise bereits behobenen Rechtsverstoßen könnte zu einem erheblichen Verlust des Ansehens des Unternehmens und zu Umsatzinbußen führen, und die damit einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen könnten mit der Dauer der Veröffentlichung außer Verhältnis zu den mit der Veröffentli-

- 13 -

chung erreichbaren Zwecken geraten (vgl. VG Bayreuth, Beschl. v. 8.4.2019, B 7 19.286, n.v., BA S. 9).

(4) Dem kann im Eilverfahren auch nicht erfolgreich entgegengehalten werden, dass eine Veröffentlichung der durch die Behörde erteilten Information ungewiss sei. Schon der bisherige E-Mail-Verkehr des Beigeladenen mit der Antragsgegnerin ist auf der Internetseite fragdenstaat.de einsehbar. Der Beigeladene hat auch nicht erklärt, im konkreten Fall eine Veröffentlichung erteilter Informationen nicht vornehmen zu wollen.

(5) Soweit die Antragsgegnerin einwendet, die Antragstellerin müsse ggf. den Zivilrechtsweg beschreiten, sofern sie einen „Missbrauch“ der zu übermittelnden Daten befürchte (vgl. Bl. 143 d.A.), führt diese Erwägung nach summarischer Prüfung jedenfalls nicht zur offensichtlichen Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Informationsherausgabe. Der Antragsgegnerin ist bekannt, dass die Anfrage vorliegend als „Topf Secret“-Anfrage gestellt worden ist, und es ist auch erkennbar, dass Foodwatch eine Veröffentlichung der vom Staat herausgegebenen Informationen beabsichtigt und die Nutzer der Plattform hierzu bewegen will. Nach summarischer Prüfung kann es jedenfalls nicht offensichtlich rechtmäßig sein, dass die Antragsgegnerin in dieser Konstellation die Verantwortung für durch sie herausgegebene Informationen wissentlich aus der Hand gibt.

bb. Daneben ist es als offen zu betrachten, ob ein bestandskräftiger Verwaltungsakt Voraussetzung für einen Anspruch auf freien Informationszugang gemäß § 2 Abs. Satz 1 Nr. 1 VIG ist.

So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. September 2017, 7 B 6/17 u.a., veröffentlicht in juris, die Revision zugelassen zur Klärung der Reichweite von Ausschlussgründen nach § 3 Satz 2 VIG und der Frage, ob ein bestandskräftiger Verwaltungsakt Voraussetzung für einen Anspruch auf freien Informationszugang im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist. An einem bestandskräftigen Verwaltungsakt würde es vorliegend – soweit ersichtlich – fehlen.

cc. Weitere aufgeworfene Fragestellungen brauchen im vorliegenden Eilverfahren nicht beantwortet zu werden. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des VIG (vgl. hierzu auch VG Köln, Beschl. v. 17.4.2019; 13 L 471/19, n.v., BA S. 3f., wonach Vieles für die Verfassungswidrigkeit

keit des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG spreche) angesichts vorstehender Erwägungen nicht weiter vertieft zu werden.

Nicht entschieden zu werden braucht auch die aufgeworfene Frage, ob der Antrag berechtigt im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG rechtsmissbräuchlich gestellt und aus diesem Grund abzulehnen sein könnte (vgl. hierzu insbesondere VG Würzburg, Beschl. v. 15.4.2019, Az. W 8 S 19.311, juris Rn. 40; Beschl. v. 3.4.2019, W 8 S 19.239, beck-online Rn. 32 und Beschl. v. 11.4.2019, W 8 S 19.289, juris Rn. 40).

b. Die von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus.

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen der Antragstellerin und des Beigeladenen sowie der Antragsgegnerin fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus. Nach Auffassung der Kammer überwiegt hier das Interesse der Antragstellerin an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen, bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist. Denn die Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen an den Beigeladenen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Herausgabe würde vollendete Tatsachen schaffen und damit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen. Auf Seiten der Antragstellerin ist zu berücksichtigen, dass die Herausgabe der Informationen insbesondere bei Veröffentlichung im Internet zu erheblichen Nachteilen im Hinblick auf ihre Teilnahme am Wettbewerb und ihren wirtschaftlichen Erfolg führen kann. Demgegenüber ist kein gesteigertes Interesse der Antragsgegnerin oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich. Zwar wurde für Informationen über Rechtsverstöße in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich angeordnet und damit in diesen Fällen regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information zuerkannt. Da es jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als offen zu beurteilen ist, ob es insoweit ein bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedarf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.9.2017, 7 B 6/17 juris), mindert schon dies in Fällen wie hier, in denen es an einem bestandskräftigen Verwaltungsakt fehlt, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung erheblich (vgl. VG Potsdam, Beschl. v. 11.4.2019, VG 9 L 221/19, n.v., BA S. 6). Schwere und unzumutbare Nachteile für den Beigeladenen aufgrund der vorläufigen Zurückhaltung der Informationen sind zudem nicht erkennbar. Eine Eilbedürftigkeit der Herausgabe der begehrten Informationen im konkreten Fall wurde zudem auch weder von Seiten der Antragsgegnerin noch von Seiten des Beigeladenen geltend gemacht.

- 15 -

c. Dahinstehen kann, ob (auch) ein Auskunftsanspruch des Beigeladenen gemäß § Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwIG bestehen könnte und dem Widerspruch der Antragstellerin deshalb gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zukäme (vgl. VG Stade, Beschl. v. 1.4.2019, 6 B 380/19, n.v.). Den Rechtsschutzinteressen der Antragstellerin wird mit der vorliegenden Entscheidung Genüge getan;

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO. Der Beigeladene hat aus Gründen der Billigkeit seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, da er keinen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Absatz 3 VwGO)

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 1. und 25.2 des Streitwertkatalogs 2013. Gemäß Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs ist für sonstige Maßnahmen des Lebensmittelrechts der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung, sonst der Auffangwert maßgeblich. Da keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Höhe der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung bei Herausgabe der streitgegenständlichen Information bestehen, war der Auffangwert anzusetzen. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung hat das Gericht diesen Wert für die Streitwertfestsetzung halbiert (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 27.05.2019

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
ohne Unterschrift gültig.



Die Entscheidung ist rechtskräftig!

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 10. April 2019, an der teilgenommen haben



beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 5. März 2019 wird hinsichtlich der in dem Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 gegenüber der Beigeladenen gewährten Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße **, B***, angeordnet.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 5. März 2019 gegen die in dem Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 gegenüber der Beigeladenen gewährten Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Hiervon ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Hauptantrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 5. März 2019 gegen den Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 anzuordnen,

ist nur teilweise zulässig.

Dabei ist vorab zu bemerken, dass die Antragsgegnerin die Eingabe der Beigeladenen vom 16. Januar 2019 mit dem angegriffenen Bescheid vom 25. Februar 2019

ANLAGE K 15
ZENK Rechtsanwältin

als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 7 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gewertet, dem Begehren auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und – im Beanstandungsfalle – auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße **, B*** entsprochen und eine postalische Übersendung der begehrten Informationen an die Beigeladene nach dem 15. März 2019 angekündigt hat.

Der so verstandene Auskunftsantrag der Beigeladenen führt zunächst zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG (vgl. VG Stade, Beschl. v. 01.04.2019 – 6 B 380/19 –, n.v.). Hiernach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Ausgehend von der behördlichen Würdigung der von der Beigeladenen begehrten Informationserteilung (auch) als Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist zudem – jedenfalls im Rahmen der Zulässigkeit des vorliegenden Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – davon auszugehen, dass die genannten Kontrollberichte auch eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (vgl. dazu Bay.VGH, Urт. v. 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris, Rn. 47; VG Regensburg, Urт. v. 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110 –, juris, Rn. 52). Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG betrifft Daten über festgestellte „Abweichungen von Anforderungen“ in den im Einzelnen bezeichneten rechtlichen Vorgaben sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Im Umkehrschluss verbleibt es bei den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG – hier:

der Nr. 7 – bei dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Hauptantrag gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte an die Beigeladene wendet. Insoweit entfaltet der erhobene Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Der Hauptantrag ist indes unzulässig, soweit er sich zugleich auf die in dem angegriffenen Bescheid angekündigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene bezieht. Insoweit behält der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits ausgeführt – seine aufschiebende Wirkung, so dass eine hierauf bezogene gerichtliche Anordnung in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausscheidet. Eine einheitliche Beurteilung und Annahme der aufschiebenden Wirkung, wenn ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nur neben anderen Nummern des Katalogs in § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG vorliegt, ist dagegen angesichts des allein auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bezogenen Wortlauts des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG sowie einer Trennbarkeit der im Normkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG aufgeführten Informationen abzulehnen (a.A. VG Stade, a.a.O.).

Der Hauptantrag ist, soweit er zulässig ist, auch begründet.

Bei der vom Gericht nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse der Beigeladenen, von der ihr zugesagten Informationsgewährung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, und das nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten sowie andererseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs dann von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist

eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht besteht. Umgekehrt überwiegen die Interessen der Beigeladenen und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung erkennen lässt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten hingegen offen, so hängt das Ergebnis der Abwägung vom Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen.

Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an die Beigeladene adressierten Bescheids vom 25. Februar 2019 ausgegangen werden, so dass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind und insbesondere kein für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlicher „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren“ angenommen werden kann.

Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte lediglich beschreibender Natur sind oder auch

eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten.

Darüber hinaus wirft der vorliegende Fall auch mehrere Rechtsfragen auf, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von C***/D*** betriebenen Plattform „E***“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13, juris). Die Kammer schließt sich insoweit den folgenden Erwägungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg in dessen Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 (juris, Rn. 32) – an, die auf die vorliegende Fallgestaltung ohne weiteres übertragbar sind:

„Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 15.6.2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 12 und BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „E***“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der

von C***/D*** betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „E****“ stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.“

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen der Antragstellerin und der Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus. Das Interesse an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, überwiegt das Interesse an einer sofortigen Zugänglichmachung der Information. Denn eine Herausgabe der Kontrollberichte und damit die entsprechende Kenntnisnahme der Beigeladenen von den Informationen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und der Informationszugang könnte für die betroffene Antragstellerin zu erheblichen Nachteilen führen. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen im Sinne einer Vorwegnahme der Hauptsache schaffen. Demgegenüber ist ein gesteigertes Interesse der Antragsgegnerin oder der Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße ** in B*** weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Der Hilfsantrag der Antragstellerin festzustellen,

dass ihr Widerspruch vom 5. März 2019 gegen den Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 aufschiebende Wirkung hat,

ist – wie sich aus dem Vorstehenden ergibt – zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene wendet.

Dieser Hilfsantrag ist analog § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da die Antragsgegnerin die Antragstellerin bezogen auf deren Widerspruch mit Schreiben vom 7. März 2019 darauf hingewiesen hat, dass der Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine

aufschiebende Wirkung habe (Blatt 57 der Verwaltungsakte), und damit von der sofortigen Vollziehbarkeit sämtlicher Informationsgewährungen ausgeht, die Gegenstand der angegriffenen Verfügung sind.

Der Hilfsantrag ist in diesem Umfang auch begründet, da ein Fall des faktischen Vollzugs vorliegt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat nämlich der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits oben dargelegt – gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, soweit damit die in dem Bescheid vom 25. Februar 2019 angekündigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG) angegriffen wird. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG erfasst diesen Fall der Informationsgewährung des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 155 Abs. 1 Satz 3, § 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und orientiert sich an den Ziffern 1.5 und 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

VzPräsVG Meier ist wegen
Abwesenheit an der Beifügung
seiner Unterschrift gehindert.

gez.

gez.

gez.



Die Entscheidung ist
rechtskräftig!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
7. Mai 2019, an der teilgenommen haben



beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 11. April 2019 wird hinsichtlich der mit dem Auskunftsbeseid des Antragsgegners vom 26. März 2019 gegenüber dem Beigeladenen beabsichtigten Mitteilung von Beanstandungen bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen für den Betrieb der Antragstellerin A*** ** in B*** angeordnet.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 11. April 2019 gegen die mit dem Auskunftsbeseid des Antragsgegners vom 26. März 2019 gegenüber dem Beigeladenen beabsichtigte Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Hiervon ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der seine Kosten selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Hauptantrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 11. April 2019 gegen den Auskunftsbeseid des Antragsgegners vom 26. März 2019 anzuordnen,

ist nur teilweise zulässig.

Dabei ist vorab zu bemerken, dass der Antragsgegner die Eingabe des Beigeladenen vom 27. Januar 2019 mit dem angegriffenen Beseid vom 26. März 2019 als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gewertet, dem Begehren auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und – im Beanstandungsfall – auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin A*** ** in B*** entsprechen und eine postalische Übersendung der begehrten Informationen in Form einer

Auflistung der festgestellten Verstöße an den Beigeladenen 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids angekündigt hat. Der so verstandene Auskunftsantrag des Beigeladenen führt neben § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG auch zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Ausgehend von der behördlichen Würdigung der vom Beigeladenen begehrten Informationserteilung als Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist – jedenfalls im Rahmen der Zulässigkeit des vorliegenden Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – davon auszugehen, dass die genannten Kontrollberichte und somit auch die vom Antragsgegner beabsichtigte Auflistung der festgestellten Verstöße (vgl. dazu auch das Anhörungsschreiben des Antragsgegners an die Antragstellerin v. 27.02.2019, Blatt 16 der Verwaltungsakte) zugleich eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (vgl. dazu Bay.VGH, Urt. v. 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris, Rn. 47; VG Regensburg, Urt. v. 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110 –, juris, Rn. 52). Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG betrifft Daten über festgestellte „Abweichungen von Anforderungen“ in den im Einzelnen bezeichneten rechtlichen Vorgaben sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Im Umkehrschluss verbleibt es bei den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG – hier: der Nr. 7 – bei dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Hauptantrag gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die vom Antragsgegner beabsichtigte Mitteilung von Beanstandungen bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen für den Betrieb der Antragstellerin A*** ** in B*** wendet. Insoweit entfaltet der erhobene Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Der Hauptantrag ist indes unzulässig, soweit er sich zugleich auf die in dem angegriffenen Bescheid angekündigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an den Beigeladenen bezieht. Insoweit behält der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits ausgeführt – seine aufschiebende Wirkung, so dass eine hierauf bezogene gerichtliche Anordnung in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausscheidet. Eine einheitliche Beurteilung und Annahme der aufschiebenden Wirkung, wenn ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nur neben anderen Nummern des Katalogs in § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG vorliegt, ist dagegen angesichts des allein auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bezogenen Wortlauts des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG sowie einer Trennbarkeit der im Normkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG aufgeführten Informationen abzulehnen (a.A. VG Stade, Beschl. v. 01.04.2019 – 6 B 380/19 –, n.v.).

Der Hauptantrag ist, soweit er zulässig ist, auch begründet.

Bei der vom Gericht nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse des Beigeladenen, von der ihm zugesagten Informationsgewährung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, und das nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten sowie andererseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs dann von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist

eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht besteht. Umgekehrt überwiegen die Interessen des Beigeladenen und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung erkennen lässt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten hingegen offen, so hängt das Ergebnis der Abwägung vom Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen.

Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 26. März 2019 ausgegangen werden, so dass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind und insbesondere kein für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlicher „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren“ angenommen werden kann.

Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte bzw. die vom Antragsgegner beabsichtigte Auflistung der festgestellten Verstöße lediglich beschreibender Natur sind oder auch

eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten.

Darüber hinaus wirft der vorliegende Fall auch mehrere Rechtsfragen auf, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von C***/D*** betriebenen Plattform „E***“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13, juris). Die Kammer schließt sich insoweit den folgenden Erwägungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg in dessen Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 (juris, Rn. 32) – an, die auf die vorliegende Fallgestaltung ohne weiteres übertragbar sind:

„Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 15.6.2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 12 und BayVG, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „E***“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der

von C***/D*** betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „E****“ stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.“

Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 5. April 2019 – 1 L 103/19.MZ – ergibt sich keine andere rechtliche Würdigung für das vorliegende Verfahren. Diese Entscheidung betraf nicht die aufschiebende Wirkung eines gegen einen Auskunftsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs, sondern das Begehren, der Behörde „vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, dem über die Plattform 'D****' gestellten Auskunftsantrag“ nach dem Verbraucherinformationsgesetz stattzugeben. Soweit das Verwaltungsgericht Mainz die Ablehnung eines Anordnungsanspruchs i.S.v. § 123 Abs. 1 VwGO maßgeblich auf die Auffassung stützt, dass eine etwaige Veröffentlichung der Informationen durch den Beigeladenen über die Internetplattform „E****“ kein dem Antragsgegner zurechenbares staatliches Informationshandeln darstelle, setzt es sich zudem nicht hinreichend mit der Frage auseinander, ob hinter den massenhaften, über dieses Internetportal gestellten Anfragen überhaupt ein echtes Informationsinteresse steht oder der Auskunftsanspruch rechtsmissbräuchlich verwendet wird (vgl. dazu VG Bayreuth, Beschl. v. 08.04.2019 – B 7 S 19.286 –; VG Würzburg, Beschl. v. 03.04.2019 – W 8 S 19.239 –).

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen der Antragstellerin und des Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus. Das Interesse an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, überwiegt das Interesse an einer sofortigen Zugänglichmachung der Information. Denn eine Herausgabe der vom Antragsgegner beabsichtigten Auflistung der festgestellten Verstöße und damit die entsprechende Kenntnisnahme des Beigeladenen von den Informationen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und der Informationszugang könnte für die betroffene Antragstellerin zu erheblichen Nachteilen führen. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen im Sinne einer Vorwegnahme der Hauptsache

schaffen. Demgegenüber ist ein gesteigertes Interesse des Antragsgegners oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der genannten Auflistung festgestellter Verstöße für den Betrieb der Antragstellerin A**** ** in B*** weder dargelegt noch sonst ersichtlich (vgl. VG Köln, Beschl. v. 17.04.2019 – 13 L 471/19 –).

Soweit der Beigeladene mit über www.epost.de erstellten Faxschreiben vom 23. April und 7. Mai 2019 eine elektronische Akteneinsicht begehrt hat, war dem nicht nachzukommen. Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit des – nach der umfassenden Stellungnahme des Beigeladenen mit Schriftsatz vom 16. April 2019 bereits entscheidungsreifen – Verfahrens erschien es zur Gewährung rechtlichen Gehörs ausreichend, dem Beigeladenen mit gerichtlichem Schreiben vom 25. April 2019 die Möglichkeit zu geben, Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle der erkennenden Kammer zu nehmen, was dieser indes mit Schriftsatz vom 7. Mai 2019 abgelehnt hat.

Der Hilfsantrag der Antragstellerin festzustellen,

dass ihr Widerspruch vom 11. April 2019 gegen den Auskunftsbescheid des Antragsgegners vom 26. März 2019 aufschiebende Wirkung hat,

ist – wie sich aus dem Vorstehenden ergibt – zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die vom Antragsgegner beabsichtigte Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an den Beigeladenen wendet.

Dieser Hilfsantrag ist analog § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da der Antragsgegner die vom Beigeladenen beehrte Informationserteilung insgesamt als Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erkennt und aufgrund dessen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG von der sofortigen Vollziehbarkeit sämtlicher Informationsgewährungen ausgeht, die Gegenstand der angegriffenen Verfügung sind.

Der Hilfsantrag ist in diesem Umfang auch begründet, da ein Fall des faktischen Vollzugs vorliegt. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat nämlich der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits oben dargelegt – gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, soweit damit die mit dem Bescheid vom 26. März

2019 beabsichtigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehene Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an den Beigeladenen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG) angegriffen wird. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG erfasst diesen Fall der Informationsgewährung des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 155 Abs. 1 Satz 3, § 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und orientiert sich an den Ziffern 1.5 und 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.





Verwaltungsgericht untersagt vorläufig Auskunftserteilung zu Lebensmittelkontrollen

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen hat mit Beschluss vom 17. Juni 2019 dem Landkreis Göttingen im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, Auskunft über das Ergebnis lebensmittelrechtlicher Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin zu erteilen (4 B 81/19).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des seit 2012 geltenden Verbraucherinformationsgesetzes - VIG - hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu bestimmten Informationen im Bereich der Lebensmittelverwaltung, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 3 VIG vorliegt. Die Information wird auf Antrag erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist auch demjenigen bekannt zu geben, der von der Kontrolle betroffen war. Die Information darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem von der Kontrolle betroffenen Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dies erfordert ein zweistufiges Verfahren. Erst muss dem betroffenen Dritten durch anfechtbaren Bescheid mitgeteilt werden, dass, warum und wie eine Anfrage beantwortet werden soll. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, hiergegen einen Rechtsbehelf einzulegen. Anschließend, ggf. nach Abschluss eines solchen Rechtsbehelfsverfahrens, wird dem Antragsteller die Information erteilt. Der Landkreis Göttingen wollte jedoch beide Schritte (Information an den Antragsteller und Benachrichtigung an den Dritten) in einem Bescheid zusammenfassen.

Dies hat das Gericht für rechtswidrig erachtet. Der Landkreis verkürze die dem Dritten gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten in unzulässiger Weise. Eine Entscheidung über die inhaltliche Berechtigung des Auskunftersuchens ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden.

egen den Beschluss kann der Landkreis Göttingen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg einlegen.

Artikel-Informationen
26.06.2019

Ansprechpartner/in:
[Redacted]

Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Straße 5
37073 Göttingen
Tel: 0551 [Redacted]
Fax: 0514 [Redacted]

Drucken

Wir über uns	Aktuelles	Service	Rechtsprechung	Kontakt	Karriere
Grußwort der Präsidentin	Presseinformationen	Justizportal		Kontakt	Stellenausschreibungen
Gerichtsleitung	Presseabonnement	Besucherinformationen		Wegbeschreibung	Berufe und Ausbildung
Geschäftsleitung	Pressesprecher	Barrierefreiheit			Referendarausbildung
Zuständigkeit	25 Jahre	Ehrenamtliche			
Geschäftsverteilungsplan 2019	Verwaltungsgericht Göttingen	Richterinnen und Richter			
Geschäftsverteilungsplan 2018	Aktuelle Termine	Rechtsantragstelle			
Elektronische Verwaltungsakte	Anforderung von Entscheidungen	Formulare			
Elektronischer Rechtsverkehr	Info	Hinweise zu Klage und Eilantrag			
Datenschutz	Hochschulzulassungsverfahren	Kosten			
Geschichte des Gerichts	Zukunftstag 2019	Zeugen			
Mediation am VG Göttingen		Links			
Sitemap					
Impressum					



Niedersachsen. Klar.



Ansbach, 12. Juni 2019

Pressemitteilung

Kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch bei zu erwartender Veröffentlichung im Internet

Die 14. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach hat mit Urteil vom 12. Juni 2019 unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Rauch der Klage eines Hotels mit Metzgereibetrieb gegen die Mitteilung von Erkenntnissen aus der Lebensmittelüberwachung zur beabsichtigten Veröffentlichung im Internet stattgegeben.

Die Klägerin ist ein Hotel mit Metzgerei aus dem Landkreis Ansbach. Der Beigeladene ist eine Privatperson, die über die von „Foodwatch e.V.“ und „FragDenStaat“ betriebene Internetplattform „Topf Secret“ einen automatisierten Prozess in Gang gesetzt hat, bei dem dem zuständigen Landratsamt eine Mail mit einem Begehren auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz geschickt wird. Das Auskunftersuchen bezeichnet den Betrieb, fragt ob es zu Beanstandungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung kam und begehrt ggf. die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Auf der Internetplattform wird der Nutzer darum gebeten, die entsprechenden Berichte zum Zwecke der Veröffentlichung der Plattform zur Verfügung zu stellen. Auf das Auskunftersuchen des Beigeladenen hin teilte das zuständige Landratsamt Ansbach der Klägerin am 11. März 2019 mit, sie beabsichtige dem Auskunftersuchen stattzugeben.

Hiergegen wendete sich die Klägerin mit Klage und Eilantrag. Aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet sei die Anfrage rechtsmissbräuchlich. Der Beigeladene wolle den Kläger an den „Pranger“ stellen. Für die Veröffentlichung von Erkenntnissen der Lebensmittelüberwachung im Internet gebe es mit § 40 Abs. 1a LFGB eine Sondervorschrift. Für deren Anwendung habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 Voraussetzungen aufgestellt, die vorliegend nicht erfüllt worden seien. Demnach sei die Veröffentlichung insbesondere zeitlich nicht unbegrenzt zulässig und es müsse eine Mitteilung ergehen, wenn die Verstöße behoben worden seien. Ferner müssen die Verstöße eine gewisse Intensität haben. Im Falle der Klägerin seien die Verstöße jedoch nur geringfügig gewesen.

Dem tritt der Beklagte entgegen und verweist darauf, dass das Motiv des Beigeladenen keineswegs ersichtlich sei. Die Norm des § 40 Abs. 1a LFGB behandle eine aktive Pflicht zur Information der Öffentlichkeit und sei nicht vergleichbar. Eine Weiterverwendung der Informationen sei eine zivilrechtliche Fragestellung.

Zur Vermeidung unumkehrbarer Ergebnisse hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 10. Mai 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den adressierten Bescheid angeordnet. Mit Blick auf die noch ungeklärten Rechtsfragen müsse die mündliche Verhandlung am 12. Juni 2019 abgewartet werden.

Mit Urteil vom 12. Juni 2019 gab das Gericht der Klage statt und hob den angefochtenen Bescheid des Landratsamtes Ansbach auf.

Die Kammer begründete die Entscheidung damit, dass ein Informationsanspruch des Beigeladenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG aus zwei Gründen nicht besteht:

- Im konkreten Fall fehlt es bereits an der Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung von gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, auf die sich ein Informationsanspruch beziehen muss. Der Beklagte hat in einem Kontrollbericht lediglich Mängel aufgelistet, ohne die nach der Rechtsprechung für die Feststellung einer Abweichung von gesetzlichen Anforderungen erforderliche Subsumtion, d.h. eine rechtliche Einordnung dieser Beanstandungen, vorzunehmen. Hierfür wäre beispielsweise die Nennung der Normen, gegen die verstoßen wurde, oder eine in einem Prüfbericht enthaltene Auseinandersetzung mit ihren Tatbestandsmerkmalen erforderlich gewesen.
- Eine Informationsherausgabe an den Beigeladenen wäre in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation unverhältnismäßig. Angesichts der zu erwartenden und vom Beigeladenen ausdrücklich angestrebten Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret“ kann eine Herausgabe der Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, die sicherstellen, dass das dem Informationsinteresse des Verbrauchers gegenüberstehende Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird. Diese Anforderungen wurden vom Bundesverfassungsgericht für die Information der Verbraucher durch den Staat nach § 40 Abs. 1a LFGB aufgestellt und von der Kammer im vorliegenden Fall auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG übertragen, da die Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret“ eine große Breitenwirkung erreicht, die vergleichbar mit einer Information von Seiten des Staates ist. Darüber hinaus wird bei „Topf Secret“ das amtliche Dokument hochgeladen, sodass die staatliche Autorität der Behörde zum Ausdruck kommt. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ist daher insoweit einzuschränken, als die Information nicht zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden darf und keine geringfügigen Verstöße umfassen darf. Dies muss auch im Falle einer Veröffentlichung auf „Topf Secret“ sichergestellt sein, die regelmäßig zu erwarten ist, wenn sich der Verbraucher für die Anfrage an die Behörde dieser Plattform bedient hat. Die Nutzungsbedingungen der Plattform sehen eine zeitliche Beschränkung der Veröffentlichung jedoch nicht vor, sondern erfordern im Gegenteil die Zustimmung des Verbrauchers, dass „Topf Secret“ die Information zeitlich unbegrenzt verwenden darf. Zudem wurden bei der Klägerin keine gravierenden Mängel festgestellt.

ANLAGE K 17
ZENIK Rechtsanwältin

Gegen dieses Urteil können der Beklagte sowie der Beigeladene Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen.

(VG Ansbach, Urteil vom 12. Juni 2019, Az.: AN 14 K 19.00773)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes, nichtamtliches Dokument, das das VG nicht bindet.

8. Senat



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt: ZENK Rechtsanwälte,
Neuer Wall 25/Schleusenbrücke, 20354 Hamburg,

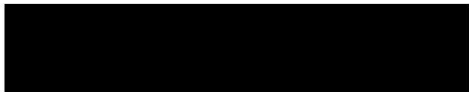
gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Lebensmittelrechts – Information nach § 40 Abs. 1a LFGB –

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 8. Senat – durch



am 8. Februar 2019 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. November 2018 – – abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die bei der amtlichen

- 2 -

Kontrolle am 3. September 2018 im Betrieb der Antragstellerin festgestellten Mängel im Internet auf der Seite <https://www.frankfurt.de> oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen.

Die in beiden Instanzen entstandenen Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auch für die zweite Instanz auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Veröffentlichung lebensmittelrechtlicher Verstöße, welche anlässlich einer Betriebskontrolle in ihrem Lebensmittelmarkt in Frankfurt am Main festgestellt wurden.

Am 3. September 2018 führte die Antragsgegnerin in dem Lebensmittelmarkt eine ordnungsbehördliche Kontrolle durch, bei der Mängel festgestellt wurden. Die Antragsgegnerin ordnete eine sofortige

Für die Beseitigung der baulichen Mängel wurde der Antragstellerin eine Frist bis zum 15. Oktober 2018 gesetzt (Bl. 1 d. Verwaltungsvorgänge [VerwV.]). Bei einer Nachkontrolle am 5. September 2018 wurde festgestellt, dass noch nicht sämtliche umgehend zu beseitigenden Mängel abgestellt worden waren (Bl. 42 d. VerwV.). Bei einer weiteren Kontrolle am 1. Oktober 2018 konnte in den Lebensmittelregalen mehr festgestellt werden (Bl. 50 d. VerwV.).

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, es sei beabsichtigt, gemäß § 40 Abs. 1a LFGB den zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten im Internet auf der Seite www.frankfurt.de mit folgendem Eintrag zu veröffentlichen:

„Betriebsbezeichnung:
Anschrift:, Frankfurt am Main
Feststellungstag: 03.09.2018
Sachverhalt/Grund der Beanstandung: Die Speisen waren durch unhygienische Zustände einer Gefahr der nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt.“

ANLAGE K 18
ZENK Rechtsanwälte

- 3 -

und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Antragstellerin wandte sich gegen die beabsichtigte Veröffentlichung und machte geltend, sie sei nicht ordnungsgemäß angehört worden und die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung seien nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf das Schreiben vom 12. Oktober 2018 (Bl. 60f. d. VerwV.).

Am 17. Oktober 2018 hat die Antragstellerin zudem beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Mit Beschluss vom 15. November 2018 hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB seien gegeben und als Rechtsfolge komme eine Veröffentlichung der am 3. September 2018 getroffenen Feststellungen in Betracht. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die angegriffene Entscheidung (Bd. I Bl. 144f. d. Gerichtsakte [GA]).

Dieser Beschluss ist der Antragstellerin am 26. November 2018 zugestellt worden. Am 27. November 2018 hat sie dagegen Beschwerde erhoben und diese am 11. bzw. 17. Dezember 2018 begründet. Sie macht im Wesentlichen geltend, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB seien nicht gegeben, die Regelung verstoße gegen europäisches Recht und die Veröffentlichung sei in ihrer konkreten Anwendung außerdem unverhältnismäßig und auch verfassungswidrig. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Beschwerdebegründung und deren Ergänzung (Bd. II Bl. 183f. und 229f. d. GA).

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. November 2018 aufzuheben und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – zu verbieten, die Öffentlichkeit über die Seite www.frankfurt.de oder in sonstiger Weise über das Ergebnis der Betriebskontrolle vom 3. September 2018 des zu informieren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

- 4 -

Sie macht im Wesentlichen geltend, entgegen der Auffassung der Antragstellerin berechtige § 40 Abs. 1a LFGB auch zur Information über allgemeine Hygienemängel, und verweist insoweit auf die Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 13. Februar 2013 – 6 B 10035/13 –, juris Rdnr. 19) und des Niedersächsischen OVG (Beschluss vom 18. Januar 2013 – 13 ME 267/12 – juris Rdnr. 12).

liege ein Hygienemangel nicht unerheblichen Ausmaßes vor. Die streitgegenständliche Vorschrift sei nicht europarechtswidrig und die beabsichtigte Veröffentlichung weder unzulässig noch unverhältnismäßig. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Beschwerdeerwiderung (Bd. II Bl. 242f. d. GA).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge (ein Ordner), die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg.

Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. November 2018 – ist begründet. Die von der Antragstellerin angeführten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) geben Anlass, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt der Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO stattzugeben.

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

a) Einen Anordnungsgrund hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht. Hierfür genügt ihr Hinweis auf die mit einer Veröffentlichung der in ihrem Betrieb festgestellten Hygienemängel verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Angesichts der weitreichenden Folgen, die eine derartige Veröffentlichung für die Marktbedingungen eines konkret benannten

- 5 -

Unternehmens hat, ist es der Antragstellerin nicht zuzumuten, die Bekanntgabe der Kontrollergebnisse bis zu einer Klärung der streitigen Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren hinzunehmen.

b) Die Antragstellerin hat ferner auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Rechtsgrundlage für den von der Antragstellerin geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist der gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Abwehr- und Unterlassungsanspruch. Er setzt neben einer Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Beeinträchtigung (grund-) rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen (aa) voraus, dass ein solcher Eingriff bevorsteht oder die Gefahr der Wiederholung eines rechtswidrigen Eingriffs droht (bb).

aa) Die von der Antragsgegnerin auf der Grundlage des § 40 Abs. 1a LFGB geplante Veröffentlichung beinhaltet eine Beeinträchtigung der Antragstellerin in grundrechtlich geschützten Positionen.

(1) Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG kann sie sich als juristische Person auch auf das durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährte Recht der freien Berufswahl und -ausübung berufen, da sie eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise auch einer natürlichen Person offensteht.

(2) Die auf der Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB geplante Veröffentlichung beeinträchtigt – auch wenn sie die Berufsausübung nicht unmittelbar berührt – die Antragstellerin in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Denn Regelungen, die zwar selbst die Berufsausübung nicht unmittelbar betreffen, aber Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern, sind jedenfalls dann an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, wenn sie ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Wirkungen nach einem Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen. Das gilt auch für amtliche Informationen auf der Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB. Denn sie zielen direkt auf eine Beeinflussung der Marktbedingungen des konkret benannten Unternehmens ab, weil sie die Grundlagen der Entscheidungen am Markt zweckgerichtet beeinflussen und auf diese Weise die Markt- und Wettbewerbssituation für das betroffene Unternehmen wirtschaftlich nachteilig verändern (BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris Rdnrn. 25ff.).

- 6 -

bb) Der mit der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse geplante Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ist auch rechtswidrig, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB, bei deren Vorliegen die zuständige Behörde die Öffentlichkeit informieren muss, sind nach dem Erkenntnisstand des Beschwerdegerichts im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht gegeben.

§ 40 Abs. 1a LFGB, auf den die Antragsgegnerin ihr Vorgehen stützt, lautet in dem hier maßgeblichen Teil wie folgt:

„Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1.
2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die ... der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 € zu erwarten ist.“

Die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Veröffentlichung der am 3. September 2018 im Lebensmittelmarkt der Antragstellerin angetroffenen hygienischen Zustände wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung ermächtigt § 40 Abs. 1a LFGB angesichts des verwendeten bestimmten Artikels (*des Lebensmittels – des Lebensmittelunternehmens – das Lebensmittel*) die zuständige Behörde zum einen lediglich zur Nennung konkret bezeichneter Lebensmittel. Die beabsichtigte Mitteilung „Die Speisen waren durch unhygienische Zustände einer Gefahr der nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt“ lässt sich mit diesen Vorgaben nicht vereinbaren, weil darin kein konkretes Lebensmittel benannt ist.

Zudem erfolgt die Information nach § 40 Abs. 1a LFGB (sowie) unter Nennung des Lebensmittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gelangt ist und nicht unter Nennung des Verkäufers. Insofern mag es zwar gerechtfertigt erscheinen, bei in Gaststätten oder Lebensmittelherstellenden Unternehmen unter unhygienischen Umständen zubereiteten Speisen allgemein eine sämtliche Produkte dieses Unternehmens erfassende amtliche Information zu

- 7 -

veröffentlichen. Bei einem Lebensmittelmarkt, wie er von der Antragstellerin betrieben wird, stellt sich die Situation jedoch anders dar. Dort werden die unterschiedlichsten Produkte zum Verkauf angeboten, von denen der überwiegende Teil schon nicht unter dem Namen des Veräußerers in den Verkehr gelangt, weil er von anderen Lebensmittelunternehmen stammt und dort lediglich veräußert wird. Es mag zwar sein, dass auch allgemeine Informationen der Öffentlichkeit in der von der Antragstellerin geplanten Art wünschenswert und auch europarechts- und verfassungskonform umsetzbar wären (vgl. dazu Möstl, Anmerkungen zu § 40 Abs. 1a LFGB sowie zur Revision der EU-Kontroll-Verordnung, GewA 2015, 1 [8]), vom (eindeutigen) Wortlaut des § 40 Abs. 1a LFGB sind sie jedoch nicht gedeckt (vgl. ebenso Hess. VGH, Beschluss vom 23. April 2013 – 8 B 28/13 –, juris Rdnr. 2; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2013 – 13 B 192/13 –, juris Rdnr. 39; VG Düsseldorf, Urteil vom 26. März 2015 – 26 K 6749/13 –, juris Rdnr. 24; VG des Saarlandes, Beschluss vom 25. Januar 2013 – 3 L 76/13 –, juris Rdnr. 10; VG Regensburg, Beschluss vom 21. Dezember 2012 – RO 5 E 12.1897 –, juris Rdnr. 109; VG Würzburg, Beschluss vom 12. Dezember 2012 – W 6 E 12.994 –, juris Rdnr. 40ff.; VG Berlin, Beschluss vom 28. November 2012 – 14 K 79.12 –, juris Rdnr. 73; VG Karlsruhe, Beschluss vom 7. November 2012 – 2 K 2430/12 –, juris Rdnr. 13; Rathke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 40 – Stand Juli 2018 – § 40 Rdnr. 75).

Für diese Auslegung der streitgegenständlichen Regelung spricht im Übrigen auch die Stellungnahme des Bundesrates zu der als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 zur Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 1a LFGB beabsichtigten Einführung einer Lösungsfrist für Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB. Dort wird eine Klarstellung angesichts der unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung für *zwingend erforderlich* gehalten (BR-Drs. 19/4726 S. 10).

(2) Soweit in Teilen der Rechtsprechung und Literatur – zurückgehend auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 13. Februar 2013 – 6 B 10035/13 –, juris) – die gegenteilige Ansicht vertreten wird, vermag dies nicht zu überzeugen. Das OVG hat seinerzeit ausgeführt, eine Information über Hygienemängel könne grundsätzlich auch dann erfolgen, wenn Lebensmittel zwar nicht unmittelbar unter Verwendung von ersichtlich hygienisch mangelhaften Gerätschaften und Arbeitsplatten bearbeitet wurden, sondern lediglich das Umfeld des Verarbeitungsprozesses nicht den hygienischen Anforderungen entspricht. Denn bei Lebensmitteln aus einem solchen Umfeld

- 8 -

könne ein deutlich erhöhtes Risiko für eine Benachteiligung bestehen. Eine Information setze daher nicht voraus, dass eine nachteilige Beeinflussung bestimmter Lebensmittel nachgewiesen sei und nur diese in der Veröffentlichung benannt werden (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 19; ebenso Bayerischer VGH, Beschluss vom 18. März 2013 – 9 CE 12.2755 –, juris Rdnr. 240; ohne Begründung VG Oldenburg, Beschluss vom 18. Januar 2019 – 7 B 4420/18 –, juris Rdnr. 30; Boch, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, 7. Online-Auflage 2018, § 40 Rdnr. 34). Diese Ausführungen sind – soweit sie die Verunreinigung des Umfeldes miteinbeziehen – sicherlich zutreffend und insoweit teilt der Senat die darin geäußerte Auffassung. Eine Begründung, warum allgemeine Hygienemängel – entgegen dem Wortlaut der Vorschrift – losgelöst von den betroffenen Lebensmitteln und dem diese vertreibenden Lebensmittelunternehmen auch von der Informationspflicht nach § 40 Abs. 1a LFGB erfasst sein sollen, lässt sich dem jedoch nicht entnehmen.

Auch die Gesetzesbegründung führt insoweit nicht weiter. Dort heißt es lediglich, dass bei sonstigen Rechtsverstößen eine gesetzliche Definition derjenigen Tatbestände erfolgen solle, bei denen eine Veröffentlichung zwingend angezeigt sei. Allerdings solle u.a. bei Hygieneverstößen eine höhere Eingriffsschwelle als bei Grenzwertüberschreitungen vorgesehen werden (BT-Drs. 17/7374 S. 20). Eine unter Außerachtlassung des Wortlauts erfolgende ausdehnende Auslegung des Anwendungsbereichs der Vorschrift lässt sich daraus nicht herleiten.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, da sie vollumfänglich unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG, wobei der Senat von einer Minderung des Hauptsachestreitwerts im Hinblick auf die Vorläufigkeit der im Eilverfahren begehrten Entscheidung absieht, weil die Antragstellerin mit dem Eilverfahren eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh. § 164 Rdnr. 14 ff.).

FAX

☎ +49 511 327618 532

📠 Fax Poststelle VGH-Kassel

FR 10/II

11.2.2019

15:28:59

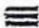
- 9 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

[REDACTED]
Beglaubigt
Kassel, den 11.02.2019

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle



 **ORDNUNGSAMT**

Veterinärwesen

Stadterwaltung (Zust. 32), Postfach 11 1731, 60322 Frankfurt am Main


Auskunft erteilt:  Zimmer: 
Telefon Durchwahl:  Fax: (069) 212-47027
E-Mail: 
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen:  Meine Zeichen: 
Datum: 6.9.2018

Ein derartiger Antrag ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
L.A.



Ämliche Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau 

Ihrem Antrag gemäß § 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) kann ich nicht entsprechen.

Begründung:

Sie haben am 22.8.2018 über die Webseite „fragenstaat.de“ um Übersendung des letzten aktuellen Kontrollberichts für zwei Frankfurter Lebensmittelbetriebe gebeten. Gemäß § 4 (1) Satz 2 VIG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Verbraucher können mit Hilfe des VIG konkrete Auskunft zu bestimmten Erzeugnissen oder Produkten von Behörden verlangen. Aus dem Antrag muss klar erkennbar sein, welche Informationen begehrt werden. In Ihrem Antrag erbitten Sie den letzten Kontrollbericht zweier Frankfurter Betriebe. Ihr Antrag zielt darauf ab, Informationen über die gesamte Kontrolle und nicht nur über ein Erzeugnis oder Verbraucherprodukt (§ 1 Anwendungsbereich) zu erhalten. Ein Antrag, mit dem sich der Antragsteller einen Überblick über das breite, bei der Behörde vorhandene Wissen über den Betrieb verschaffen will, stellt einen Rundum- bzw. Ausforschungsantrag dar und ist von dem hinter diesem Gesetz stehenden Zweck nicht gedeckt.

Der Kontrollbericht ist im Anwendungsbereich des § 1 VIG kein Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und gilt auch nicht als Verbraucherprodukt gemäß § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 findet man die Einschränkung „...soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen“.

Kansanschrift:
Klauerstraße 35
60328 Frankfurt am Main
RMV-Hilfsstelle Ordnungsamt
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt-frankfurt.de

Hotline:
Tel: 069 212-47099
Fax: 069 212-47027

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Tiersprechstunde
Mo: 09.00-10.00 Uhr
und nach Vereinbarung